

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 2. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-45)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool.....	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Studienfachnote	7
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften.....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7
Anlage SFB	8

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Studium des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion vermittelt im Einzelnen:

- die Grundlagen des Faches Religionswissenschaft
- Grundkenntnisse über Inhalte und Geschichte verschiedener Religionen
- Einführung in systematisch-theoretische Konzepte der Religionsforschung
- Einführung in die philosophischen Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung
- Grundkenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Philosophie, die interdisziplinär für die Reflexion auf Religion als eines wesentlichen Bestandteils menschlicher Kultur von Bedeutung sind

²Im Studium werden folgende Kompetenzen erworben:

- Grundkenntnisse religionshistorischer und -systematischer Inhalte und Arbeitsweisen
- Grundkenntnisse philosophischer Ansätze im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen
- Fähigkeit, sich mit den Inhalten von Religionen und deren historischen, kulturellen und sozialen Kontexten auseinanderzusetzen
- Kritisches Urteilsvermögen hinsichtlich der Rolle von Religionen im persönlichen, politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich
- Kompetenz, sich je nach Praxisbedarf neues Wissen anzueignen und theoretisch fundiert in Schrift und Wort zu vermitteln
- Interreligiöse und interkulturelle Kommunikationskompetenz

³Die Verbindung von Philosophie und Religionswissenschaft bietet für kulturwissenschaftliche Praxisfelder eine Vertiefung methodisch-theoretischer Grundlagen, was im Bildungssektor, im wissenschaftlichen Lektorat, der Vorbereitung von Artikeln, Vorträgen, Ausstellungen sowie der Tätigkeit in Beratungs- und Sachverständigenstellen öffentlicher Träger eine besondere Qualifikation darstellt.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge einer philosophischen und kulturwissenschaftlichen Behandlung von Religion überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Philosophie und Religion	60		
Pflichtbereich		45	
Wahlpflichtbereich		15	
Unterbereich Vertiefung der Religionsgeschichte			5-10
Unterbereich Philosophie			5-10
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinerbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. ²Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Studienfach Philosophie.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden Grundkenntnisse in wenigstens einer der klassischen Sprachen empfohlen (die z.B. auch durch entsprechende Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen erworben werden können, sofern entsprechende Module im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vorgesehen sind), die für die Beschäftigung mit Religionen relevant sind (z.B. Arabisch, Sanskrit, Pali, Hebräisch, Latein, Griechisch).

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Philosophie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchst. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen von § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammlertermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

(1) ¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>	<i>Fach</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Philosophie und Religion	60					60/180
Pflichtbereich		45			45/60	
Wahlpflichtbereich		15			15/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Studiengang Philosophie und Religion als Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten

Verantwortliche Fakultät: Philosophische Fakultät II

Stand: **18.6.2010**

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Gemäß § 11 der FSB werden Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung für jedes Teilmodul in dieser Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der letzten Veranstaltungswoche des Semesters statt. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters vorgelegt werden (31. März bzw. 30. September).

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Ein Modul bzw. Teilmodul darf im Rahmen eines Studiengangs (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) nur einmal angerechnet werden. Sollte ein Modul/Teilmodul in beiden Studienfächern (Erwerb von 120 bzw. 60 ECTS-Punkten) vorkommen, so wird es nur in einem Fach angerechnet.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
06-PRB-GrRP	2010-WS	Grundlagen der Religionswissenschaft		10	1						
06-PRB-GrRP-1	2010-WS	Klassiker der Religionswissenschaft	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			
06-PRB-GrRP-2	2010-WS	Methoden und Disziplinen der Religionswissenschaft	S	5	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-RGP	2010-WS	Religionsgeschichte		10	1						
06-PRB-RGP-1	2010-WS	Einführung in die Religionsgeschichte	V	2	1		B/NB	Protokoll, ca. 2 S			
06-PRB-RGP-2	2010-WS	Weltreligionen	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min			
06-PRB-RGP-3	2010-WS	Vergangene und ethnische Religionen	S	3	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-PhRP	2010-WS	Philosophie und Religion		10	1						
06-PRB-PhRP-1	2010-WS	Religionsphilosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			
06-PRB-PhRP-2	2010-WS	Ethik in den Religionen	S	5	1		NUM	Referat, ca. 20 Min			
06-PRB-PhGKP	2010-WS	Philosophische Grundlagen der Kulturwissenschaften		5	1						
06-B-P2-1	2007-WS	Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften	S	5	1		NUM	Klausur, ca. 120 Min			
06-PRB-SysRelP	2010-WS	Systematische Religionswissenschaft		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PRB-SysRelP-1	2010-WS	Einführung in die systematische Religionswissenschaft	V	2	1		B/NB	Protokoll, ca. 2 S			
06-PRB-SysRelP-2	2010-WS	Themen und Modelle systematischer Religionswissenschaft	S	3	1		NUM	mündliche Prüfung, ca. 15 Min			
06-PRB-RelGeKP	2010-WS	Religiöse Gegenwartskultur	S	5	1		NUM				
06-PRB-RelGeKP-1	2010-WS	Religiöse Gegenwartskultur	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit, ca. 10 S oder b) Referat, ca. 20 Min oder c) Interview ¹ : Fragebogen, ca. 3 S + Auswertung, ca. 3 S			
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Wahlpflichtbereich 1: Vertiefung der Religionsgeschichte (5-10 ECTS-Punkte)											
06-PRB-IsW	2010-WS	Islam		5	1						
06-PRB-IsW-1	2010-WS	Islam	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
04-IB2-1EXP	2011-WS	Das vormoderne Indien		5	1						
04-IB2-1	2010-WS	Das vormoderne Indien	V+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.), Gewichtung: 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min) plus Klausur (ca. 90 Min), Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB3-1EXP	2012-WS	Religiöse Traditionen in Südasien		5	1					04-IB2-1EXP	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IB3-1EXP-1	2010-WS	Religiöse Traditionen in Südasien	V, S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 30 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 30 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-IB2-2EXP	2010-WS	Geistes- und Kulturgeschichte Indiens		5	1		NUM				
04-IB2-2EXP-1	2010-WS	Geistes- und Kulturgeschichte Indiens	S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch	04-IB2-1EXP	
04-IB10-1EXP	2010-WS	Südasiethnologie		5	1						
04-IB10-1EXP-1	2010-WS	Südasiethnologie	V, S	5	1		NUM	a) Referat, ca. 20 Min und Hausarbeit, ca. 10 S, Gewichtung: 40:60 oder b) Referat, ca 20 Min und Klausur, ca. 90 Min, Gewichtung: 40:60	Deutsch oder Englisch		
04-ÄG-ÄR1	2010-WS	Ägyptische Religion 1		5	2		NUM				
04-ÄG-ÄR1-1	2010-WS	Ägyptische Religion 1	S+S	5	2		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Thesenpapier (ca. 2-3 S.)			

Wahlpflichtbereich 2: Philosophie (5 - 10 ECTS-Punkte)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W5	2010-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie		5	1						
06-B-W5-1	2010-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie: Metaphysik/Erkenntnistheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W6	2010-WS	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie		5	1						
06-B-W6-1	2010-WS	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W7	2010-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie		5	1						
06-B-W7-1	2010-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie: Ethik/Handlungstheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W8	2010-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodule	Art der LV	ECTS	Dauer [Sem]	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W8-1	2010-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
06-B-W9	2010-WS	Probleme der älteren Philosophie		5	1		NUM				
06-B-W9-1	2010-WS	Probleme der älteren Philosophie: Antike/Mittelalter	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 10 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
06-B-W10	2010-WS	Probleme der neueren Philosophie		5	1		NUM				
06-B-W10-1	2010-WS	Probleme der neueren Philosophie: Neuzeit/Gegenwart Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit, ca. 12 S und a) Kurzreferat, ca. 20 Min oder b) Protokoll, ca. 2 S. oder c) Essay, ca. 2 S Gewichtung: 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich, WS

¹: Für das Interview stellen die Studierenden eine Liste von Fragen zusammen, legen diese Probanden vor, werten die erhobenen Daten aus und formulieren die Ergebnisse.